

Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rhein Main Neckar hat am 17. Oktober 2001 und am 04.12.2018 folgende Schiedsgerichtsordnung beschlossen:

Die Industrie- und Handelskammer Darmstadt ist Mitglied in der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), die eine Schiedsgerichtsordnung anbietet.

Die Industrie- und Handelskammer Darmstadt beschränkt aus diesem Grunde ihre Schiedsgerichtsordnung auf folgende Regelungen. Wenn bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern geschah ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

§ 1 Anwendungsbereich

Haben die Parteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die die Mitwirkung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt vorsieht bzw. auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Darmstadt verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V., soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, in der jeweils zum Zeitpunkt der Klageeinreichung gültigen Fassung Anwendung.

§ 2 Schiedsort

Der Schiedsort nach Artikel 22.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist die Industrie- und Handelskammer Darmstadt.

§ 3 Einreichung der Schiedsklage

In Ergänzung zu Artikel 5.1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Schiedsklage auch bei der Industrie- und Handelskammer Darmstadt einreichen. Das Schiedsverfahren beginnt mit dem Eingang der Schiedsklage bei der Industrie- und Handelskammer Darmstadt.

§ 4 Verfahren

Die Industrie- und Handelskammer Darmstadt leitet die Schiedsklage an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit weiter, die die Schiedsklage dem Beklagten zustellt und alle weiteren in der DIS-Schiedsgerichtsordnung für sie vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 5 Einzelschiedsrichter

Sofern die Parteien nichts anderes geregelt haben, besteht das Schiedsgericht abweichend von Artikel 10 der DIS-Schiedsgerichtsordnung aus einem Einzelschiedsrichter.

§ 6 Benennungen von Schiedsrichtern durch die IHK Darmstadt

Benennungen nach Artikel 11, 12 und 20 der DIS-Schiedsgerichtsordnung erfolgen durch den Präsidenten/die Präsidentin der Industrie- und Handelskammer Darmstadt.

§ 7 Erklärungen der Parteien

Erklärungen der Parteien nach Artikel 15.2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind unmittelbar an die DIS-Geschäftsstelle zu richten. Soweit sie an die Industrie- und Handelskammer Darmstadt gerichtet werden, werden sie durch die Industrie- und Handelskammer Darmstadt an die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit weitergeleitet.

Für die Fristwahrung ist der Eingang bei der Industrie- und Handelskammer Darmstadt ausreichend.

§ 8 Verfahrensbeschleunigung

Die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren gemäß Art. 1.3 und Anlage 4 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind auf ein nach dieser Schiedsgerichtsordnung durchgeführtes Schiedsverfahren anzuwenden, es sei denn

- a. die Parteien vereinbaren, dass das beschleunigte Verfahren nicht angewendet werden soll oder
- b. der Streitwert beträgt mehr als 1.000.000 EURO und das Schiedsgericht hält, insbesondere angesichts der Komplexität des Falles, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens für unangebracht.

§ 9 Mediation

Das Schiedsgericht kann das Verfahren um bis zu zwei Monate aussetzen, wenn die Parteien übereinstimmend einen Mediationsversuch unternehmen wollen. Der Mediator wird durch die IHK Darmstadt bestimmt, sofern sich die Parteien nicht binnen zwei Wochen auf die Person des Mediators geeinigt haben. Der Schiedsrichter darf nicht als Mediator in dem gleichen Verfahren tätig sein. Die Dauer der Mediation wird bei der Berechnung der Verfahrensdauer nach Anlage 4 Artikel 1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung nicht mitberücksichtigt.

§ 10 Haftungsbegrenzung

Für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren ist die Haftung der IHK Darmstadt, ihrer Organe, ihrer Mitarbeiter und sonstiger bei der IHK Darmstadt mit dem Schiedsverfahren befasster Personen ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Kosten

Für ein gemäß dieser Schiedsgerichtsordnung im beschleunigten Verfahren durchgeführtes Schiedsverfahren, dessen Gesamtstreitwert 1.000.000 EURO nicht überschreitet, wird die nach der Kostenordnung der DIS-Schiedsgerichtsordnung anfallende DIS-Bearbeitungsgebühr um 20 % reduziert. Abweichend von der DIS-Kostenordnung beträgt für eine Schiedsklage mit einem Streitwert bis 30.000 EURO die DIS-Bearbeitungsgebühr 350 EURO.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Darmstadt, den 17. Januar 2019

Prof. Dr. Kristina Sinemus

Präsidentin

Dr. Uwe Vetterlein

Hauptgeschäftsführer

Ausgefertigt:

Darmstadt, den 17. Januar 2019

Prof. Dr. Kristina Sinemus

Präsidentin

Dr. Uwe Vetterlein

Hauptgeschäftsführer